



Brüssel, den 10. September 2021
(OR. en)

11451/21

ENT 141
MI 632
CHIMIE 86
IND 229
AGRILEG 178
ENV 589
DELECT 184

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 10840/21 + ADD 1 - C(2021) 4764 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 7.7.2021 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2021 gemäß Artikel 42 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2019/1009¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Mit letztgenannter Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003² am 16. Juli 2022 aufgehoben. Mit der vorliegenden delegierten Verordnung werden für durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien Verwertungsverfahren festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Materialien die Bedingungen der Richtlinie 2008/98/EG³ erfüllen.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1-194).

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3-30).

2. Durch die delegierte Verordnung wird Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert, indem durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien als neue Komponentenmaterialkategorie hinzugefügt werden, wird Anhang III geändert, indem Kennzeichnungsvorschriften für EU-Düngeprodukte, die durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien enthalten, hinzugefügt werden, und wird Anhang IV geändert, indem der Rechtsrahmen für die entsprechende Konformitätsbewertung der betreffenden Produkte festgelegt wird.
 3. Die Delegationen hatten bis zum 3. September 2021 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben. Eine Delegation hat Bemerkungen vorgebracht.
 4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 10840/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-